

Leistungsvertrag 2027-2028

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern,

und

dem **Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern** (nachfolgend toj), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Timur Akçasayar, Präsident und Nicole Joerg Ratter, Geschäftsleiterin, c/o Haslerstrasse 21, 3008 Bern

betreffend

Angebote der offenen Jugendarbeit des toj in der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

- Gesetz vom 9. März 2021¹ über die sozialen Leistungsangebote, insbesondere Artikel 58;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Reglement vom 24. April 2003⁵ über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen;
- Verordnung vom 7. Mai 2003⁶ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 24. November 2021⁷; über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung
- Ermächtigung 2027-2030 der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vom zur Abrechnung der Leistungen im kantonalen Lastenausgleich (*Gesuch per 27.04.2026 eingereicht, Ermächtigung hängig bei der GSI*);
- GAV zwischen dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit Stadt Bern (toj) und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) vom 6. Mai 2015;
- Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern vom 24. Februar 2026, erarbeitet von toj und Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB);

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Über den Leistungsvertrag mit dem toj werden Angebote der offenen Jugendarbeit mit Fokus auf die Stadtteile II-VI finanziert.

¹ SLG; BSG 860.2

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Mitwirkungsreglement (MWR); SSSB 144.1

⁶ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁷ FKJV; BSG 860.22

² Die offene Jugendarbeit des toj

- a. ermöglicht allen Jugendlichen Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie fördert den Umgang mit Vielfalt und schafft so gute Integrationsvoraussetzungen. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Jugendliche dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Jugendliche bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Jugendlichen. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Jugendlichen. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Jugendliche in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine jugendgerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von jugendgerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Jugendlichen und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern;
- g. pflegt eine gute Vernetzung in den Quartieren;
- h. erarbeitet sich den Zugang zu Jugendlichen aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien.

³ Die Leistungen des toj gruppieren sich in den thematischen Schwerpunkten (1) Differenziert gestaltete Angebote (altersspezifisch, genderspezifisch, gruppenspezifisch) (2) Jugendräume (3) Öffentlicher Raum (4) Unterstützung/Beratung (5) Jugendkultur gemäss Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern).

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der toj für die Stadt im Bereich der offenen Jugendarbeit in deren Auftrag erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem toj.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des toj

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die Stadt beauftragt den toj mit der Führung offener Jugendarbeit in der Stadt Bern mit Fokus auf die Stadtteile II-VI auf der Basis des Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern vom 24.2.2026.

² Sie bestellt beim toj die folgenden Leistungsbereiche gemäss FKJV⁸:

- a. Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;
- b. Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- c. Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

⁸ BSG 860.22

³ Die Zielgruppe der offenen Jugendarbeit in der Stadt Bern sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12-22 Jahren. Ältere und jüngere Jugendliche können nach Bedarf mit einbezogen werden, um die Übergänge gut zu gestalten. Der toj fokussiert bei der Gestaltung von Angeboten insbesondere auf Jugendliche, die aufgrund ihres sozio-ökonomischen Hintergrunds über unterdurchschnittliche Ressourcen verfügen und einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Unterstützung haben. Zudem wird punktuell und nach Bedarf mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen gearbeitet. Der toj beteiligt sich in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren an sozialraumorientierten Projekten insbesondere dort, wo die Interessen von Jugendlichen tangiert sind.

⁴ Der toj betreibt Jugendtreffs und -häuser sowie (teil-)autonome Jugendräume an verschiedenen Standorten verteilt über das Stadtgebiet gemäss Bedarf in den Stadtteilen II-VI und entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Bei grossen Standorten wird vom toj ein Nutzungskonzept erstellt, das mit FQSB gemeinsam verabschiedet wird. Grosse Standorte sind diejenigen, die über mehrere Räume verfügen und verschiedene Nutzungen kombinieren. Aktuell sind dies: Saalistock, Newgrafitti, Jugendhaus Hopfenrain, Jugendhaus Bern West. Über bedeutende Veränderungen (z.B. Schliessung, Verschiebung) dieser Standorte entscheiden der toj und FQSB gemeinsam.

⁵ Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den im Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

⁶ Der toj kann neue Aufgaben – auch von Dritten – übernehmen, wenn diese nicht den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen und die Finanzierung gesichert ist. FQSB ist zu informieren.

Art. 5 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Jugendhaus Bern West: Nutzungskonzept ist erstellt und wird nach der Eröffnung des Jugendhauses umgesetzt. Erste Erkenntnisse werden festgehalten.

² Digitale Jugendarbeit: Konzeptuelle Grundlagen sind vorhanden und implementiert. Erste Erkenntnisse sind festgehalten.

³ Brückenangebote stellen den Übergang von älteren Kindern (10-12-jährig) von Angeboten des Dachverbands für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK) zu den Angeboten des toj sicher. Ausgehend von Best Practice bereits bestehender gemeinsamer Angebote und Kooperationsprojekte sollen bis 2028 folgende Ziele erreicht werden:

- Die Kooperation (Verantwortlichkeiten, Rollen, Abläufe, Formate) von DOK und toj im Rahmen von Brückenangeboten ist verbindlich geregelt und gemeinsame Zielsetzungen sind definiert.
- Es wird eine Analyse der spezifischen Bedürfnisse und Lebenswelt der Altersgruppe 10-12-jährige Kinder durchgeführt. Die Erkenntnisse fliessen in die toj-Angebote ein.

Der Schwerpunkt wird gemeinsam mit FQSB und dem DOK bearbeitet.

⁴ Der toj prüft die Möglichkeit von spezifischen Angeboten für queere Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen seines Leistungsauftrags.

Art. 6 Zweckbindung

Der toj verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des toj arbeiten zu jugendrelevanten Themen in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit, wo diese bestehen, mit.

² FQSB ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der toj arbeitet in Gefässen des voja aktiv mit.

³ Der toj verfügt über eine Geschäftsstelle. Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleitung sowie den Teamleitungen. Sie sind gemäss ihren Verantwortlichkeiten für die Zusammenarbeit mit FQSB (Bereich Soziokultur) zuständig.

⁴ Für die koordinierte Arbeit arbeitet der toj mit FQSB zusammen, insbesondere für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen sowie zur Festlegung und Überprüfung von Schwerpunkten (Anhang 1).

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Der toj gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Jugendlichen in der Stadt Bern in vergleichbarer Weise offenstehen.

² Der toj erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁹ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000¹⁰ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹¹ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹² betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) vorgängig zu konsultieren.

Art. 10 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der toj verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 5% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

⁹ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

¹⁰ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹¹ IMG; BSG 107.1

¹² SSSB 107.1

Art. 11 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der toj verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹³ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111 ff. SLG¹⁴.

³ Der toj ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁵ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 12 Versicherungspflichten

Der toj ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 13 Umweltschutz

Der toj verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen des toj wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 14 Anstellungsbedingungen

¹ Der toj ist für sein Personalwesen verantwortlich. Er garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der toj an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹⁶.

³ Der toj bietet Praxisausbildungsplätze im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen (FH) oder Höheren Fachschulen (HF) an.

⁴ Für die Erfüllung seiner Aufgaben stellt der toj qualifiziertes Personal mit Abschluss auf Niveau Fachhochschule (FH) oder Höhere Fachschule (HF) an. Dieses kann durch Vorpraktikant*innen und Studierende in Ausbildung ergänzt werden.

⁵ Sofern dem toj ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 17 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben

¹³ KDSG; BSG 152.04

¹⁴ BSG 860.2

¹⁵ StGB; SR 311.0

¹⁶ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

Art. 15 Gleichstellung

¹ Der toj hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 16 Diskriminierungsverbot

Der toj beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 16a Arbeitsintegration

Der toj verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 17 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 und 5 für die Jahre 2027 und 2028 mit einem Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 2 648 456.90

² Der Umfang der Leistungen des toj wird gemäss der im Anhang 1, Reporting und Controlling definierten Steuerungsvorgaben und Kennzahlen erfasst. Das qualitative Controlling erfolgt in einem vom toj und FQSB verantworteten Planungs- und Auswertungsprozess. Dabei werden Schwerpunktprojekte in den jeweiligen thematischen Schwerpunkten und Stadtteilen definiert und ausgewertet. Bei einer Nichteinhaltung der Gesamtleistung gelten die Regelungen gemäss Artikel 26.

³ Für die Bildungslandschaft Wankdorf sind vom oben genannten Pauschalbeitrag jährlich Fr. 35 000.00 einzusetzen. Die Verwendung der Mittel ist im Anhang zum Leistungsvertrag geregelt.

⁴ Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vierteljährlichen Tranchen per 20. Januar, 20. April, 20. Juli, 20. Oktober.

⁵ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der toj darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁶ Die Stadt vergütet zusätzlich den Besoldungsaufwand für Vorpraktikant*innen und Studierende in Ausbildung gemäss Artikel 14 Absatz 4 im Umfang von jährlich maximal Fr. 120 000.00 für die Jahre 2027 und 2028. Die Vergütungen der Besoldung für Vorpraktikant*innen und Studierende in Ausbildung erfolgen ausserhalb der vierteljährlichen Tranchen und werden halbjährlich mit FQSB abgerechnet.

⁷ Zusätzliche Aufträge von der Stadt an den toj, welche nicht im Rahmen des vorliegenden Leistungsvertrags abgedeckt sind und nicht unter das Regelangebot der offenen Jugendarbeit fallen, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

¹⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁸ BV; SR 101

Art. 17a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltene Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 18 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des toj.

Art. 19 Liegenschaften

¹ Die Vermietungen von Arealen, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen der Stadt an den toj sind in Mietverträgen geregelt.

² Die Direktion BSS (FQSB) unterstützt den toj bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften und Arealen für die dauerhafte Nutzung oder für Zwischennutzungen durch seine Einrichtungen.

³ Die Direktion BSS unterstützt den toj bei der Aushandlung attraktiver Mietbedingungen und beim Erhalt bestehender Mietverhältnisse sowohl bei dauerhafter Nutzung als auch bei Zwischennutzungen.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der toj kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁹.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

¹⁹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

³ Der toj gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 17 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem toj mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der toj erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts²⁰. Er reicht der Stadt die von der statuarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahres- und Revisionsbericht jeweils bis spätestens 30. Mai des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letters beizulegen.

² Bis 15. März erhält die Stadt vom toj den vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres sowie das Budget nach Kostenstellen für das Folgejahr.

³ Der toj weist gegenüber der BSS mindestens zweimal jährlich den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der toj reicht die Nutzendenzahlen bis 31. Januar des Folgejahres der Direktion BSS ein. Weitere Termine und Inhalte der Berichterstattung sind in Anhang 1 festgehalten.

² Die Gestaltung und Dokumentation des Auswertungs- und Planungszyklus als wesentlicher Bestandteil des qualitativen Controllings gemäss Anhang 1 wird in Zusammenarbeit mit FQSB definiert und weiterentwickelt.

³ Der toj schlägt Massnahmen vor, wenn Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

⁴ Die Geschäftsleitung des toj stellt sicher, dass die bestehenden Controllinginstrumente einheitlich und korrekt angewendet werden.

⁵ Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des toj bezüglich Wirksamkeit, Qualität und Quantität mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in Artikel 23 und 24 verlangten Unterlagen.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der toj informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- a. Änderungen in der Erreichbarkeit (Information quartalsweise);
- b. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;

²⁰ OR; SR 220

- c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- d. Interventionen von Seiten der offenen Jugendarbeit / des toj auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der toj informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den toj via FQSB über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen, insbesondere Entscheide betreffend die Abgeltung der Leistungen gemäss Vertrag.

⁴ Auf Wunsch des toj kann FQSB situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der toj den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung nach erfolgter Mahnung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den toj nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den toj durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der toj der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der toj Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der toj den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der toj von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907²²) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

²¹ VRPG; BSG 155.21

²² ZGB; SR 210

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

² Der toj nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhang

Der Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Bern,

Trägerverein für die offene Jugendarbeit toj

.....
Timur Akçasayar, Präsident

.....
Nicole Joerg Ratter, Geschäftsleiterin toj

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

.....
Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss GRB Nr
und Kredit bewilligt vom Stadtrat mit Beschluss SRB Nr

Anhang zum Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und dem toj 2027/2028

1.1 Quantitatives Reporting/Controlling

Für die Stadt Bern sind massgebend:

- Kennzahl: Anzahl Teilnehmende gesamt
- Kennzahl: Anzahl Angebote (Standorte, autonome Räume, mobile Jugendarbeit, Kooperationsangebote)

Weiter sind zu erfassen:

- Anzahl Teilnehmende aufgeteilt nach Altersgruppe (10–12-jährige, 13-15-jährige, 16-19-jährige, älter als 19+jährige) und Geschlecht (weiblich, männlich, nonbinär) pro Stadtteil;
- Anteil direkte Arbeitszeit mit der primären Zielgruppe, auf Anfrage pro Stadtteil

1.2 Qualitatives Reporting/Controlling

Der Qualitätsdialog basiert auf der qualitativen Auswertung der erbrachten Leistungen und der Definition von thematischen Scherpunkten für das kommende Jahr. Grundlegend ist dabei die Bedarfslage von Jugendlichen, welche in regelmässigen Abständen vom toj überprüft wird

Der Qualitätsdialog stellt folgende Fragen ins Zentrum:

- Was wollen wir innerhalb der thematischen Schwerpunkte erreichen (Leistungs- und Wirkungsziele)?
- Welche Massnahmen werden aufgelegt, um diese Ziele zu erreichen (Leistungsumfang)?
- Wie werden die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel aufgeteilt, um diese Ziele zu erreichen?

Zudem findet einmal pro Quartal ein fachlicher Austausch zwischen der Geschäftsleitung und der Projektleitung FQSB statt, um thematische Abstimmungen zu treffen. Nach Bedarf werden gemeinsame Arbeits- oder Steuergruppen installiert, um übergeordnete konzeptionelle Entwicklungen gemeinsam abzugleichen.

1.3 Ablauf

Das qualitative und quantitative Reporting/Controlling umfasst aktuell folgende Schritte und soll gemeinsam laufend weiterentwickelt werden. Für die laufende Weiterentwicklung ist die Geschäftsleitung toj und die Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB zuständig.

Zeitpunkt	Format	Beteiligte	Inhalte/ Ziele
31. Januar	Schriftliche Zustellung	Geschäftsleiter*in	Quantitatives Reporting (gem. Art. 24, Abs. 2, Anhang 2.1)
Januar	Informationsanlass; Dokumentation wird FQSB schriftlich zur Verfügung gestellt	Geschäftsleitungsgremium toj Mitarbeitende toj Vertretung Vorstand toj Leitung Bereich Soziokultur FQSB Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Präsentation von 2-3 thematischen Scherpunkten pro Stadtteilteam mit Handlungs- und Wirkungszielen
Januar/Februar (jeweils im Vorjahr zu Leistungsvertragsabschlüssen)	Austausch	Vertretung Vorstand und Geschäftsleiter*in toj Direktion und Generalsekretariat BSS Leitung FQSB Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	• Rückblick/Ausblick • Schwerpunkte für kommende Leistungsvertragsperiode

15.März	Schriftliche Zustellung	Geschäftsleiter*in toj Präsidium toj	• provisorischer Jahresabschluss des Vorjahres • Budget des aktuellen Jahres
Mai	Schriftliche Zustellung: Reportingbericht, Jahresabschluss und Revisionsbericht Gespräch/Austausch: FQSB erstellt ein Protokoll	Geschäftsleiter*in toj evtl. Vertretung Vorstand toj Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	• Jahrescontrolling: quantitatives und qualitatives Controlling Stand thematische Schwerpunkte • Jahresabschluss & Revisionsbericht
November	Auswertungsanlass; Dokumentation wird FQSB schriftlich zur Verfügung gestellt	Geschäftsleitungsgremium toj Mitarbeitende toj Vertretung Vorstand toj Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Präsentation & Diskussion der Auswertung der Leistungs- und Wirkungsziele
November/Dezember	Gespräch/Austausch Protokoll wird FQSB schriftlich zur Verfügung gestellt	Geschäftsleitungsgremium toj Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Schwerpunkteplanung toj für das Folgejahr
mind. einmal pro Quartal	Austausch	Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB Geschäftsleiter*in toj	Projektbezogener Austausch, laufende Geschäfte

2. Bildungslandschaft Wankdorf

2.1 Zielsetzungen

Wirkungsziele

- Die Teilhabe an Bildungsmöglichkeiten im Quartier ist für Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen und solche mit Migrationshintergrund verbessert.
- Die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Jugendlichen sind gestärkt.
- Das Vertrauen der Jugendlichen und ihrer Eltern in die schulischen und außerschulischen Institutionen ist aufgebaut, bzw. die Zugangshürden zu den schulischen und außerschulischen Institutionen sind abgebaut.
- Der Bildungserfolg und die gesunde Entwicklung der betroffenen Jugendlichen sind verbessert.
- Projektziele Werden jährlich im Rahmen der Arbeitsgruppen definiert (4. Quartal) und von der Steuergruppe für das Folgejahr (4. Quartal) genehmigt).

2.2.. Aufgaben des toj und Organisation

- Der toj stellt eine*n Mitarbeiter*in im Umfang von 20 Stellenprozenten als Projektleitung für die Bildungslandschaft Wankdorf zur Verfügung.
- Die Abgeltung von Fr. 35 000.00 ist wie folgt zu verwenden: Mindestens Fr. 20 000.00 sind einzusetzen für Lohn- und Lohnnebenkosten für die Projektleitung, Fr. 5 000.00 für Sachmittel und die restlichen Fr. 10 000.00 nach Bedarf für Projekte und/ oder Aufträge an Dritte. Der toj verfügt über die freien Projektmittel und legt über deren Verwendung der Steuergruppe jeweils per 30. Juni und 31. Dezember Rechenschaft ab.
- Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport sowie der toj setzen eine Steuergruppe und Arbeitsgruppen ein. Die Steuergruppe wird vom Schulamt und von FQSB geleitet. Einsitz in die Steuergruppe nehmen des weiteren Vertretungen von Gesundheitsdienst, Schule Wankdorf, BIZ, toj und gegebenenfalls weitere städtische Stellen oder Organisationen.
- Der Projektleitung stehen Mitarbeitende der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, beratend und begleitend zur Seite. Es liegt in der selbständigen Kompetenz der Projektleiterin, eine Begleitgruppe einzusetzen.